

KINDERGARTEN

Fischergasse 6, 4221 Steyregg
Im Meierhof 14, 4040 Steyregg

Tel.: +43 676 488 46 10
leitung.kiga-steyregg@outlook.at



KRABELSTUBE

Fischergasse 6, 4221 Steyregg
Im Meierhof 14, 4040 Steyregg

Tel.: +43 676 488 46 09
krabbelstube.steyregg@outlook.at

Finanzierung aus Mitteln
des Landes Oberösterreich und Stadtgemeinde Steyregg

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas Steyregg

1. Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist kostenpflichtig für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
- und für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Lt. § 27 des Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (mit entsprechendem Nachweis).

2. Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 30 Monaten in der Krabbelstube

Der monatliche Elternbeitrag für

- die Inanspruchnahme bis maximal 30 Wochenstunden Anwesenheit in der Krabbelstube beträgt den im Anhang ausgewiesenen Prozentsatz der Berechnungsgrundlage, jedoch mindestens den im Anhang festgelegten Betrag und wird mit 100% bewertet,
- die darüberhinausgehende Inanspruchnahme (über 30 Wochenstunden Anwesenheit in der Krabbelstube) beträgt den im Anhang ausgewiesenen Prozentsatz der Berechnungsgrundlage, jedoch höchstens den im Anhang festgesetzten Höchstbetrag und wird mit 150% bewertet.

In Ausnahmefällen können sich **zwei Kinder** einen Krabbelstubenplatz **tageweise teilen** (z.B. Kind 1 ist immer Montag, Dienstag u. Mittwoch anwesend; Kind 2 ist immer Donnerstag und Freitag anwesend). Diese Betreuungszeiten werden mit den beiden Familien vereinbart, sind fix festgelegt für die Dauer des Platzsharings, und nicht variabel, veränder- bzw. erweiterbar.

Ein Anspruch neben dem 5-Tages-Modell auf ein 2- oder 3-Tages-Modell ist weder gesetzlich, noch verordnungsgemäß vorgesehen und wird nur nach Möglichkeit in Form von Platzsharing angeboten.

Für obiges Platzsharing, wird für den Besuch an drei Tagen ein Tarif von 70 % und für den Besuch an zwei Tagen ein Tarif von 50 % gemäß § 8 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 vom Fünf-Tages-Tarif festgesetzt.

3. Mindestbeitrag/Höchstbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag und Höchstbeitrag in der Krabbelstube/alterserweiterten U3 Kindergartengruppe ist dem Anhang zu entnehmen.

4. Nachmittagstarif

Der Nachmittagstarif ab 13:00 beträgt 3 % vom Familienbruttoeinkommen, der sich bei Inanspruchnahme des 3-Tages-Tarif auf 70 % und bei Inanspruchnahme des 2-Tages-Tarif auf 50 % reduziert und mit einem Mindest- bzw. Höchstbeitrag begrenzt (Beträge lt. Anhang) ist.

STEYREGGER Familien werden von der Stadtgemeinde Steyregg durch Zuschüsse aus dem Sozialbudget gefördert. Die Förderbeiträge werden bei der Beitragsberechnung automatisch berücksichtigt, Ihnen abgezogen und der Differenzbetrag direkt mit der Stadtgemeinde Steyregg abgerechnet. Basis der Berechnung ist das Brutto-Familieneinkommen.

Davon wird ein Familienfreibetrag bei einem Haushalt mit einem Kind in der Höhe von € 1.471,- und zusätzlich € 200,- für jedes weitere unversorgte Kind im Haushalt in Abzug gebracht. Der sich daraus ergebende Betrag ist die Grundlage für die Berechnung. Von dieser Berechnungsgrundlage 3 %, mathematisch gerundet auf ganze Eurobeträge, ergeben den Nachmittagstarif für Ihr Kind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht von den Eltern eingehoben.

Berechnungsbeispiel für Familie mit 2 Kinder; davon ist 1 Kind 5 Nachmittage in der Kinderbetreuungseinrichtung

Familienbruttoeinkommen	€	3.000,00
abzgl. Familienfreibetrag	€	1.471,00
abzgl. 2. (unversorgtes) Kind	€	<u>200,00</u>
Berechnungsgrundlage	€	1.329,00
davon 3%	€	39,87
errechneter Nachmittagstarif	€	40,00

Für Eltern, die nicht die Möglichkeit haben die Kinder bis 13.00 Uhr abzuholen, fördert die Stadtgemeinde Steyregg die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung bis 13.30 Uhr. Voraussetzung dafür ist die Anmerkung dazu am Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages und die Vorlage der Einkommensnachweise. Bei Nichtvorlage wird **den Eltern der Höchstarif verrechnet**.

5. Verrechnung

Der jeweilige Tarif wird 11-mal pro Jahr jeweils um den 15. d. Folgemonats mittels SEPA-Lastschrift-Mandat von Ihrem Konto eingezogen. Bitte achten Sie auf ausreichende Kontodeckung. Gebühren die entstehen, wenn die Abbuchung von Ihrem Konto nicht erfolgen kann, gehen zu Ihren Lasten.

Im Einstiegsmonat wird vom 1. bis 15.d. Monats der volle Betrag und ab dem 16. der halbe Betrag in Rechnung gestellt.

Urlaubstage bzw. Fehltage durch Krankheit können in der Verrechnung nicht berücksichtigt werden und sind nicht kostenmindernd.

6. Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

7. Materialwerkbeitrag (Regiegeld)

Der Materialbeitrag wird unabhängig von der Höhe des Haushalts-Einkommens jährlich zu Beginn bzw. aliquot bei Einstieg während des Betreuungsjahres eingehoben und dessen Höhe ist dem Anhang zu entnehmen.

8. Kosten für Veranstaltungen

Gesondert eingehoben werden Kosten für Veranstaltungen wie zB.: Theater.....

9. Mittagsbeitrag

Es besteht die Möglichkeit, das Kind für die Mittagsverpflegung anzumelden. **Ein durchgehender Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich.**

Die Bestellung des Mittagessens für die jeweilige Kalenderwoche erfolgt jeweils spätestens am Freitag der Vorwoche. An- und Abmeldungen (z.B. für Journaldienste) sind verbindlich und werden verrechnet.

Für angemeldete, nicht konsumierte Mittagessen gibt es keine Refundierung! (Ausnahme: siehe Kindergarten/Krabbelstubenordnung)

Kosten:

Der monatliche Mittagsbeitrag errechnet sich aus allen Tagen, für die Sie Ihr Kind zum Mittagessen anmelden. (Anmeldetage x Betrag lt. Anhang).

Dieser Betrag wird ebenfalls um den 15. des Folgemonats mittels SEPA-Lastschrift-Mandat von Ihrem Konto eingezogen.

10. Sonstige Beiträge

Gastbeiträge für Kinder aus anderen Gemeinden werden durch die Stadtgemeinde Steyregg vorgeschrieben und eingehoben.

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport ab 3 Jahren wird ein monatlicher Kostenbeitrag von der Stadtgemeinde vorgeschrieben und eingehoben (siehe Anhang).

Die Elternbeitragsberechnung:

Wie beantragen Sie nun die individuelle Berechnung Ihres monatlichen Elternbeitrages?

- Ausfüllen des beiliegenden **“Formblattes zur Ermittlung des Elternbeitrages“**
- Abgabe des Formblattes incl. **aktueller Einkommensnachweise** in einem verschlossenen Kuvert bis zum Stichtag bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung (4221 Steyregg, Fischergasse 6).

Sollten Sie keine Angaben zu Ihrer Einkommenssituation machen, oder die Unterlagen nicht termingerecht vorlegen, müssen wir den Höchstbeitrag verrechnen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Elternbeitrages: das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünfte des Kindes (Waisenpension) zusammen.

Es beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen incl. Überstunden und Zulagen lt. aktuellem Gehalts- oder Lohnzettel.
- b) bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft werden 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherung zugrunde gelegt werden herangezogen.
- c) sonstige Einkünfte z.B. Alimente, aus Vermietung, Verpachtung.....
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhandern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern und Patenanwälten etc.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten incl. Ausgleichszulagen, AMFG Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Alimente, Zivildienener-/ Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe etc.....

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Unterhaltsleistungen an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

Bei Krisen-/ Pflegekindern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes, sofern nicht das Gericht den Krisen-/ Pflegenden das Erziehungsrecht übertragen hat.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages, der für 11 geöffnete Monate berechnet wird.

Erforderliche Beilagen (für alle mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

Lohn- und Gehaltsempfänger:

Einkommensnachweis für die Krabbelstube: 3 aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel nach dem Eingewöhnungsmonat.

Einkommensnachweis für den Kindergarten: 3 aktuelle Lohn- oder Gehaltszettel bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung ab 13.00 Uhr.

Keine Gehaltsbestätigungen!!

Bei Erhalt mehrerer Lohnzettel pro Monat sind diese vollständig vorzulegen (z.B. Post- oder Bahnbedienstete). Für alle sonstigen Einkünfte sind die jeweiligen Bescheide vorzulegen. (AMS....)

Selbständige, Land- und Forstwirte:

Aktueller Kontoauszug (inkl. Erklärung zum Kontoauszug) der Sozialversicherungsanstalt.

Alleinerziehende Mütter/Väter

Zusätzlich zum Einkommensnachweis sind die Vergleichsfertigung oder sonstige Unterhaltsvereinbarungen, sowie Alimente vorzulegen. Falls eine Lebensgemeinschaft besteht, ist auch das Einkommen des Lebensgefährten nachzuweisen.

Bitte beachten Sie

Alle Eltern die nicht den Höchstbeitrag bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen und sind mit dem Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages zeitgerecht vorzulegen.

Änderungen Ihrer Einkommens- sowie Familienverhältnisse während des Jahres sind sofort beim Rechtsträger bekanntzugeben. Der Elternbeitrag wird ab dem kommenden Monat neu vorgeschrieben.

Beitragserhöhungen werden rückwirkend nachverrechnet.

Während des Arbeitsjahres ist ein Wechsel des Betreuungsbedarfs/Tarifes nur aus besonders dringenden Gründen möglich.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie der Materialwerkbeitrag sind indexgesichert.

Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens- Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

11. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

Lt. § 11 der Elternbeitragsverordnung 2018 des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung werden die Rechtsträger ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag (Tarif siehe Anhang) einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kindertageseinrichtung ohne Rechtfertigungsgrund **nicht regelmäßig** entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Die Eltern haben die gruppenführende Pädagogin bzw. Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung laut Krabbelstuben-/Kindergartenordnung unverzüglich zu benachrichtigen.

Durch Ihre Unterschrift am Betreuungsvertrag nehmen Sie die Tarifordnung sowie den aktuell gültigen Anhang zur Tarifordnung zur Kenntnis.